

Hauptsatzung der Stadt Wesenberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Wesenberg vom 19.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Wesenberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel
- (2) Das Wappen zeigt: „In Silber auf grünem Hügel drei rote Türme; der mittlere ein Rundturm mit Spitzdach und goldenem Hochkreuz; die äußeren Zinntürme mit zwei wachsenden, einander zugewandten, goldbewehrten, roten Adlerköpfen.
- (3) Die Flagge der Stadt Wesenberg ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Rot; in der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe des grünen und des roten Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: STADT WESENBERG • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Ortsteilen Ahrensberg, Below, Hartenland, Klein Quassow, Pelzkuhl, Strasen, Wesenberg und Zirtow.
- (2) Für die Ortsteile Strasen und Pelzkuhl wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt.
- (3) Die Ortsteilvertretung besteht aus 5 Mitgliedern. Die Besetzung der Sitze ist entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl in den Ortsteilen Strasen und Pelzkuhl vorzunehmen.

§3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (4) Bei allen unternehmerischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Unternehmen der Stadt, wie:
 - Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
 - Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
 - Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Immobilienist eine Entscheidung durch die Stadtvertretung nach §22 Absätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V herbeizuführen.

§5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung benennt neben diesen, vier weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht in die ausschließliche Kompetenz der Stadtvertretung fallen bzw. nicht dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:
 - Personal- und Organisationsfragen
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €/ Jahr
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 10.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € je Ausgabenfall
 3. über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von 100 € bis höchstens 1.000 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen ab einer Höhe von über 5.000 € bis höchstens 10.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen ab einer Höhe von über 1.000 € bis höchstens 2.500 €.
 6. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, über 10.000 € bis 50.000 €
 7. über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen entsprechend § 36 BauGB nach Vorbereitung durch den Bauausschuss
 8. über nachbarschaftliche Abstimmungen nach § 2 BauGB
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§6 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet die Stadtvertretung nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:
1. Finanz- und Sozialausschuss Aufgabenbereich:
 - Finanz- und Haushaltsangelegenheiten
 - Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung
 - Liegenschaftsangelegenheiten
 - Allgemeines Sozialwesen
 - Alten- und Krankenpflege
 - Migranten, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber
 - Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung
 - Angelegenheiten der Senioren - Angelegenheiten der Behinderten - Integration
 2. Bau-, Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss
 - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
 - Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - Einordnung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 3. Tourismusausschuss
 - Touristische Entwicklung
 - Kurabgabe
- (2) Der Finanz- und Sozialausschuss hat 7 Mitglieder, der Bau-, Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss hat 9 Mitglieder und der Tourismusausschuss hat 7 Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können unter Beachtung des § 36 Absatz 5 Satz 4 und 5 KV M-V durch die Stadtvertretung in die beratenden Ausschüsse berufen werden.
- (3) Die Stadtvertretung benennt vier weitere Stadtvertreter als stellvertretende Finanz- und Sozialausschussmitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sind nicht öffentlich.
- (5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.
- (6) Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis zu 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 250 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Ausgabenfall.
 3. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken von bis zu 3.000 €
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.

6. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu 10.000 €
- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB
- (5) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verlängerungen von Baugenehmigungen, soweit sich planungsrechtlich keine neuen Bedingungen ergeben haben.

§8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse denen sie angehören
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 120 € pro Monat.
Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung Strasen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 € pro Monat. Ist der Ortsratsvorsitzende Mitglied der Stadtvertretung, erhält er zusätzlich gemäß Absatz (1) ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.600 € pro Monat.
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 520 €, die zweite Stellvertretung monatlich 260 €.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Wesenberg in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an die Stadt Wesenberg abzuführen, soweit sie
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
 - bei deren Vorsitzenden 200 € monatlich
- überschreiten.

§9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wesenberg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht und Satzungen“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-

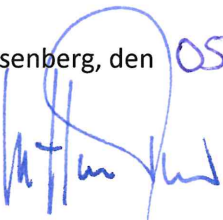
mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Stadt liegen zur Mitnahme im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow aus oder werden bereitgehalten. Jedermann kann sich die Satzungen der Stadt auch kostenpflichtig zusenden lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Markt 3 in Wesenberg öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Öffentliche Niederschriften werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Bürgerinformationssystem“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Wesenberg, den 05.03.25


Steffen Reißmann
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.